

## Grundbuchgebührentarif

Die Justizdirektion Uri,

gestützt auf Artikel 16 und Artikel 18 des Gesetzes über das Grundbuch und Artikel 8a des Gebührenreglements (RB 3.2521)

beschliesst:

### Artikel 1 Grundsatz

Das Amt für das Grundbuch Uri erhebt für seine Verrichtungen zuhanden des Kantons die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren sowie die Vergütung der Auslagen.

### Artikel 2 Eigentum

1. Für die Eintragung einer Eigentumsübertragung an einem Grundstück beträgt die Gebühr 2 ‰

Die Gebühr wird nach der Vertragssumme berechnet und beträgt mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 10'000.--. Fehlt eine Vertragssumme, so ist der amtliche Schätzwert massgebend. Bei Tauschverträgen wird die Gebühr für jedes Grundstück gesondert erhoben.

2. Bei anderen Änderungen der Eigentumsverhältnisse wie

- Namensänderung einer natürlichen Person
- Namensänderung oder Sitzverlegung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person
- Änderung im Personenbestand eines Gesamthandverhältnisses
- Erbgang

beträgt die Gebühr pro Grundstück Fr. 50.--

bei mehreren Grundstücken höchstens Fr. 250.--

### Artikel 3 Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, Grundlasten

1. Für die Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast beträgt die Gebühr pro Eintrag Fr. 25.--

2. Die Löschung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast ist gebührenfrei.

### Artikel 4 Grundpfandrechte

1. Für die Eintragung eines Grundpfandrechtes an einem Grundstück oder die Erhöhung der Pfandsumme beträgt die Gebühr 2 ‰  
der Pfandsumme, mindestens Fr. 50.--, höchstens Fr. 10'000.--.

2. Bei Änderungen an einem Grundpfandrecht wie
- Änderung des Pfandeigentümers oder des Pfandberechtigten
  - Auswechslung der Pfandforderung
  - Reduktion der Pfandsumme
  - Änderung des Zinsfusses
  - Umwandlung der Kapitalhypothek in eine Maximalhypothek oder umgekehrt
  - Änderung der Fläche des Pfandobjektes
  - Rang- bzw. Vorgangsänderung
  - Pfandhaftverteilung
- beträgt die Gebühr Fr. 50.--
3. Bei Löschung eines Grundpfandrechtes und gleichzeitigem Ersatz durch ein neues Grundpfandrecht beträgt die Gebühr Fr. 50.--  
Soweit dabei eine Erhöhung der Pfandsumme erfolgt, gilt Art. 4 Abs. 1.  
Der Ersatz eines altrechtlichen Pfandtitels (Altgült, Obligo, Handschrift) ist gebührenfrei.
- 4.<sup>1</sup> Bei der Errichtung von Gesamtpfänder beträgt die Gebühr pro zusätzlich mitverpfändetem Grundstück Fr. 50.--
- Werden mehrere Grundstücke mitverpfändet, beträgt die Gebühr pro Grundbuchanmeldung maximal Fr. 1'000.--
5. Die Löschung eines Grundpfandrechtes ist gebührenfrei.

#### **Artikel 5**      Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen

1. Für telefonische, mündliche und schriftliche Auskünfte von über einer Viertelstunde Dauer beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand Fr. 25.--  
bis Fr. 250.--
2. Für einen beglaubigten Grundbuchauszug beträgt die Gebühr Fr. 10.--
- Für den Bezug von elektronischen Grundbuchauszügen beträgt die Gebühr pro Jahr Fr. 250.--  
bis Fr. 5'000.--
3. Im Anmeldeverfahren beträgt die Gebühr für
- die Eintragung im Tagebuch Fr. 25.--
  - die Vorprüfung oder Prüfung von über einer Viertelstunde Dauer, gemäss Zeitaufwand Fr. 25.-- bis Fr. 250.--
  - das Einholen von Zustimmungen, pro Zustimmung Fr. 25.--
  - Handänderungsmittelungen, Anzeigen und andere Mitteilungen Fr. 25.--
  - den Rückzug einer Grundbuchanmeldung Fr. 25.--
  - die Abweisung einer Grundbuchanmeldung Fr. 25.--
  - die eingeschriebene Zustellung Fr. 10.--

---

<sup>1</sup> In Kraft seit dem 1. Mai 2007

4. Bei Bearbeitung des Grundbuchblatts beträgt die Gebühr für	
- die Aufnahme eines Grundstücks in das Grundbuch (Art. 943 ZGB)	Fr. 100.--
- die Begründung von Stockwerkeigentum, pro Stockwerkeinheit	Fr. 100.--
- die Änderung von Wertquoten, pro Stockwerkeinheit	Fr. 50.--
- die Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt ohne Änderung im Personenbestand	Fr. 50.--
- die Eintragung einer internen Grenzänderung, pro betroffene Parzelle	Fr. 50.--
- die Schliessung eines Grundstücks im Grundbuch	Fr. 100.--

#### **Artikel 6**      Gebührenfreiheit

Keine Gebühren sind zu beziehen

- für Eintragungen, welche kraft Bundesrecht gebührenfrei sind
- für Eintragungen, die infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden
- für Eintragungen, die zu Lasten des Kantons gehen

#### **Artikel 7**      Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.